## MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Träger der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände Kindergartenträgerverbände

**KVJS** 

Berufsfachschulen für sozialpädagogische

Assistenz

Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufs-

kollegs)

Stuttgart 31.10.2024

Durchwahl

Telefax

Name Tiedemann

Gebäude

Aktenzeichen 46-6930-164/2/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Erneute Öffnung des Antragsverfahrens zur Stärkung der Praxisanleitung in der praxisintegrierten Erzieherausbildung und in der praxisintegrieren Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Förderprogramm des Landes zur Stärkung der Praxisanleitung wird erneut für die Antragstellung geöffnet. Alle Träger von Tageseinrichtungen können für den Förderzeitraum des Schuljahres 2024/2025 (2. Tranche) vom 1. September 2024 bis zum 28. Februar 2025 ab dem 04.11.2024 unter dem Link <a href="https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/praxisanleitung.html">https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/praxisanleitung.html</a> noch einen Antrag stellen.

Der Antrag für die Förderung muss **spätestens bis zum 30. November 2024** der L-Bank vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Nach dem 15. September 2024 eingegangene Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachrangig zu den fristgerecht eingereichten Anträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der L-Bank im Bewilligungsverfahren berücksichtigt.

Antragsberechtigt sind alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die in Baden-Württemberg Kindertageseinrichtungen betreiben und entsprechende Fachkräfte ausbilden.

Es wird ein Praxisbonus für die Anleitung der Auszubildenden in Form einer geförderten Freistellung in Höhe von 2.000 Euro pro Jahr und auszubildender Person gewährt. Die

anleitende Fachkraft ist dabei mindestens in einem Umfang von durchschnittlich zwei Stunden pro Woche freizustellen.

Sofern eine Freistellung nicht möglich ist, kann die erforderliche zeitliche Entlastung der Fachkräfte auch durch die Beschäftigung von Zusatz- und Verwaltungsfachkräften bewirkt werden. Zusatzkräfte nach § 7 Absatz 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) können u.a. Personen mit Qualifikationen aus dem Bereich der künstlerisch-musikalischen Erziehung, der Bewegungserziehung oder des handwerklich-technischen Bereiches mit altersentsprechenden Angeboten sein. Die durch den Einsatz der Verwaltungsund Zusatzkräfte gewonnene Zeit kann von den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zur Anleitung von Auszubildenden genutzt werden. Der Mindestpersonalschlüssel bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die fachpraktische Anleitung in einer Kindertageseinrichtung in Baden-Württemberg stattfindet, die Fachkraft über eine berufliche Qualifikation gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (Ki-TaG) und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach der Ausbildung verfügt. Eine Fachkraft kann bis zu drei Auszubildende gleichzeitig betreuen.

## Bitte beachten Sie:

Der Verwendungsnachweis die Förderung im Rahmen der 2. Tranche muss spätestens zum 15. März 2025 vorliegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der elektronischen Übermittlung des Antrags.

Weitere Informationen zur Umsetzung des Förderprogramms finden Sie auch auf der Homepage der L-Bank.

Unser Ziel ist es, möglichst vielen Trägern die Möglichkeit zu geben, die finanzielle Unterstützung dieser wichtigen Aufgabe zu erhalten.

gez. Lorenz

Ministerialdirigent Leiter der Abteilung Berufliche Schulen, Frühkindliche Bildung, Weiterbildung